

**15.12.16**

Vk - In - R

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

---

**Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung gebeten, die im Jahr 2010 eingeführte situative Winterreifenpflicht auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu präzisieren. Im Sinne des Verbrauchers und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit soll mit dieser Verordnung die Winterreifendefinition neugefasst und präzisiert werden. Neben der Aufnahme definierter Anforderungen für Winterreifen in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) soll auch die Gruppe der Kraftfahrzeuge, die der situativen Winterreifenpflicht unterliegen, angepasst werden. Darüber hinaus soll ein neuer Bußgeldtatbestand in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) hinsichtlich der Verantwortung des Fahrzeughalters für die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen mit unzulässiger Bereifung bei winterlichen Wetterverhältnissen aufgenommen werden. Wegen der Aufnahme des neuen Bußgeldtatbestands in der Bußgeldkatalog-Verordnung ist zudem eine redaktionelle Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) notwendig.

Zudem sollen die Vorschriften für die Fahrradbeleuchtung geändert werden. Dies ist notwendig, da mit Inkrafttreten der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum 01.08.2013 der Absatz 1 des § 67 StVZO neu gefasst und im Ergebnis die vormals festgeschriebene „Dynamopflicht“ aufgehoben wurde. Klarstellungen zur Anbringung der Beleuchtungseinrichtungen und eine Anpassung der Vorschriften an den Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Betriebsspannung für aktive Beleuchtungseinrichtungen, sind erforderlich. Neu sollen in § 67a StVZO die lichttechnischen Einrichtungen für Fahrradanhänger

geregelt werden. Darüber hinaus soll eine Beschreibung für Fahrräder in § 63a StVZO aufgenommen werden.

## **B. Lösung**

Erlass der Verordnung zur Änderung der StVZO, StVO und BKatV.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für den Bürger**

Bereits jetzt dürfen gemäß § 2 Absatz 3a StVO Kraftfahrzeuge bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur gefahren werden, wenn am Fahrzeug entsprechende Winterreifen mit der Kennzeichnung „M+S“ angebracht sind. Durch diese Verordnung werden technische Anforderungen an Winterreifen vorgeschrieben und deren Definition bzw. Kennzeichnung geändert. Mit der Aufnahme von verbraucher- und händlerfreundlichen Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, dass Reifen mit der Kennzeichnung M+S weiterhin im Rahmen der üblichen verschleißbedingten Nutzungsdauer genutzt werden können. Zudem sind die am Markt erhältlichen Winterreifen bereits jetzt überwiegend mit dem künftig vorgeschriebenen Reifensymbol („Alpine-Symbol"  = Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet. Für die Halter von Kraftfahrzeugen entsteht daher kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

Es ist möglich, dass bei der Benutzung von Fahrradanhängern die Schlussleuchte des Fahrrads durch einen Anhänger verdeckt wird. In diesen Fällen kann eine zusätzliche Schlussleuchte für Fahrten bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, notwendig sein. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht

dadurch jedoch nicht, da bereits heute der Grundsatz gilt, dass Beleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sein dürfen.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 771/16**

**15.12.16**

Vk - In - R

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

---

### **Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 13. Dezember 2016

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stanislaw Tillich

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier



## Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, e, f, s, w und x, Nummer 3 erster Halbsatz, Nummer 17 sowie § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 einleitender Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert, § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und w durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) geändert und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) eingefügt sowie § 26a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

### Artikel 1

#### Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3a werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Satz 1 gilt nicht für
  1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
  2. Einspurige Kraftfahrzeuge,
  3. Stapler im Sinne des § 2 Nummer 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
  4. Motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 2 Nummer 13 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und
  5. Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen.

Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 dürfen bei solchen Wetterbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder der Antriebsachsen mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Soweit ein Kraftfahrzeug während einer der in Satz 1 bezeichneten Witterungslagen ohne eine den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügenden Bereifung geführt werden darf, hat der Führer des Kraftfahrzeuges über seine allgemeinen Verpflichtungen hinaus,

1. vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist,
2. während der Fahrt
  - a) einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser im km/h angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einzuhalten,
  - b) nicht schneller als 50 km/h zu fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.“
2. In § 23 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „sowie an Fahrrädern“ gestrichen.
3. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 2 Absatz 3a Satz 1 darf der Führer eines Kraftfahrzeuges dieses bis zum Ablauf des 30. September 2024 bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte auch fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung

    1. die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen) und
    2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum.

## Artikel 2

### Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:
  - a) Nach der § 63 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 63a Beschreibung von Fahrrädern“
  - b) Nach der § 67 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 67a Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern“
  
2. § 22a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:  
„1a. Luftreifen (§ 36 Absatz 2)“
  
  - b) In Absatz 1 Nummer 18 wird die Angabe „§ 67 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 6“ ersetzt.
  
  - c) Absatz 1 Nummer 22 wird wie folgt gefasst:  
„22. Lichtmaschinen, Scheinwerfer für Abblendlicht, auch mit Fernlichtfunktion oder auch mit Tagfahrlichtfunktion, Schlussleuchten, auch mit Bremslichtfunktion, Fahrtrichtungsanzeiger, rote, gelbe und weiße Rückstrahler, Pedalrückstrahler und retroreflektierende Streifen an Reifen, Felgen oder in den Speichen, weiß retroreflektierende Speichen oder Speichenhülsen für Fahrräder und Fahrradanhänger (§ 67 Absatz 1 bis 5, § 67a Absatz 1);“.
  
3. In § 31b wird in Nummer 6 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 7 wird aufgehoben.
  
4. In § 34 Absatz 4 und 5 wird jeweils im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 36 Absatz 3“ durch die Angabe „§36 Absatz 8“ ersetzt.
  
5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen diese Fahrzeuge entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können. Eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben und daran verwendete Nägel müssen eingelassen sein.“

b) Die bisherigen Absätze 1a und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Reifen für winterliche Wetterverhältnisse sind Luftreifen im Sinne des Absatzes 2,

1. durch deren Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Bauart vor allem die Fahreigenschaften bei Schnee gegenüber normalen Reifen hinsichtlich ihrer Eigenschaft beim Anfahren, bei der Stabilisierung der Fahrzeugbewegung und beim Abbremsen des Fahrzeugs verbessert werden und die

2. mit dem Alpine-Symbol  (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) nach der ECE-Regelung Nr. 117 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen, der Haftung auf nassen Oberflächen und des Rollwiderstands (ABl. L 218/1 vom 12.8.2016) gekennzeichnet sind.

(5) Bei Verwendung von Reifen im Sinne des Absatzes 4 oder Geländereifen für den gewerblichen Einsatz mit der Kennzeichnung „POR“, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, ist die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit erfüllt, wenn

1. die für die Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit

a) für die Dauer der Verwendung der Reifen an dem Fahrzeug durch ein Schild oder einen Aufkleber oder

b) durch eine Anzeige im Fahrzeug, zumindest rechtzeitig vor Erreichen der für die verwendeten Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit,

im Blickfeld des Fahrzeugführers angegeben oder angezeigt wird und

2. diese Geschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.“

d) Die bisherigen Absätze 2a bis 5 werden die Absätze 6 bis 10.

6. In § 37 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 36 Absatz 2 und 3 “ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 und 8“ ersetzt.

7. In § 58 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 36 Absatz 5 Satz 6 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 10 Satz 6 Halbsatz 2“ ersetzt.

8. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

**„§ 63a Beschreibung von Fahrrädern**

(1) Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihnen befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

(2) Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).“

9. § 67 wird wie folgt gefasst:

**„§ 67 Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern**

(1) Fahrräder dürfen nur dann im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb genommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen und bauartgenehmigten lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sind. Für abnehmbare Scheinwerfer und Leuchten gilt Absatz 2 Satz 4. Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine, einer Batterie oder einem wieder aufladbaren Energiespeicher oder einer Kombination daraus als Energiequelle ausgerüstet sein. Alle lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme von Batterien und wiederaufladbaren Energiespeichern, müssen den

Anforderungen des § 22a genügen. Die Nennspannung der Energiequelle muss verträglich mit der Spannung der verwendeten aktiven lichttechnischen Einrichtungen sein.

(2) Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig im Sinne dieser Verordnung und während ihres Betriebs fest angebracht, gegen unabsichtliches Verstellen unter normalen Betriebsbedingungen gesichert sowie ständig einsatzbereit sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein. Scheinwerfer, Leuchten und deren Energiequelle dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, angebracht werden. Lichttechnische Einrichtungen dürfen zusammengebaut, ineinander gebaut oder kombiniert sein, mit Ausnahme von Fahrtrichtungsanzeigern. Lichttechnische Einrichtungen dürfen sich in ihrer Wirkung gegenseitig nicht beeinflussen. Fahrräder mit einer Breite über 1000 mm müssen nach vorne und hinten gerichtete, paarweise horizontal angebrachte Rückstrahler sowie mindestens zwei weiße Scheinwerfer und zwei rote Schlussleuchten aufweisen, die mit einem seitlichen Abstand von maximal 200 mm paarweise zur Außenkante angebracht sein müssen. Abweichend davon müssen Fahrräder, die breiter als 1800 mm sind, den Anbauvorschriften der ECE-Regelung Nr. 48 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen (ABl. L 323/46 vom 6.12.2011) für Pkw entsprechen.

(3) Fahrräder müssen mit einem oder zwei nach vorn wirkenden Scheinwerfern für weißes Abblendlicht ausgerüstet sein. Der Scheinwerfer muss so eingestellt sein, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht blendet. Blinkende Scheinwerfer sind unzulässig. Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein. Scheinwerfer dürfen zusätzlich mit Tagfahrlicht- und Fernlichtfunktion für weißes Licht mit einer maximalen Lichtstärke und Lichtverteilung der Tagfahrlichtfunktion nach der ECE-Regelung Nr. 87 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tagfahrleuchten für Kraftfahrzeuge (ABl. L 164/46 vom 30.6.2010) ausgerüstet sein. Die Umschaltung zwischen den Lichtfunktionen muss automatisch erfolgen oder von Hand mit Bedienteilen entsprechend der Lageanordnung nach der ECE-Regelung Nr. 60 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen und Mopeds hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile sowie der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigern (ABl. L 297/23 vom 15.10.2014).

(4) Fahrräder müssen an der Rückseite mit mindestens

1. einer Schlussleuchte für rotes Licht,
2. einem roten nicht dreieckigen Rückstrahler der Kategorie "Z"

ausgerüstet sein.

Schlussleuchte und Rückstrahler dürfen in einem Gerät verbaut sein. Schlussleuchten dürfen zusätzlich mit einer Bremslichtfunktion für rotes Licht mit einer Lichtstärke und Lichtverteilung der Bremslichtfunktion entsprechend der ECE-Regelung Nr. 50 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen für Fahrzeuge der Klasse L (ABl. L 97/1 vom 29.3.2014) ausgerüstet sein. Blinkende Schlussleuchten sind unzulässig.

(5) Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein. Die Längsseiten eines Fahrrades müssen nach jeder Seite mit

1. ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder Felgen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
2. Speichen an jedem Rad, alle Speichen entweder vollständig weiß retroreflektierend oder mit Speichenhülsen an jeder Speiche, oder
3. mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades kenntlich gemacht sein.

Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der Absicherungsarten dürfen Sicherungsmittel aus den anderen Absicherungsarten angebracht sein. Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen. Zusätzliche nach der Seite wirkende bauartgenehmigte gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig. Nach vorne und nach hinten wirkende Fahrtrichtungsanzeiger, genehmigt nach der ECE-Regelung Nr. 50 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen für Fahrzeuge der Klasse L (ABl. L 97/1 vom 29.3.2014) und angebaut nach der ECE-Regelung Nr. 74 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von L1-Fahrzeugen (Mopeds) hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (ABl. L 166/88 vom 18.6.2013) sowie Anordnung der Bedienteile nach ECE-Regelung Nr. 60 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von zweirädrigen Krafträdern und Mopeds hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile sowie der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigern (ABl. L 297/23 vom 15.10.2014), sind nur bei mehrspurigen Fahrrädern oder solchen mit einem Aufbau, der Handzeichen des Fahrers ganz oder teilweise verdeckt, zulässig.

(6) Schlussleuchte und Scheinwerfer dürfen nur gemeinsam einzuschalten sein, wenn sie mit Hilfe einer Lichtmaschine betrieben werden. Bei eingeschalteter Standlichtfunktion darf auch die Schlussleuchte allein leuchten. In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Leuchtmittel verwendet werden.

(7) Bei Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung kann die Versorgung der Beleuchtungsanlage über eine Kopplung an den Energiespeicher für den Antrieb erfolgen, wenn

1. nach entladungsbedingter Abschaltung des Unterstützungsantriebs noch eine ununterbrochene Stromversorgung der Beleuchtungsanlage über mindestens zwei Stunden gewährleistet ist oder
2. der Antriebsmotor als Lichtmaschine übergangsweise benutzt werden kann, um auch weiterhin die Lichtanlage mit Strom zu versorgen.

Satz 1 gilt nicht für Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, die vor dem 1. Januar 2019 in Verkehr gebracht werden.

(8) Für lichttechnische Einrichtungen am Fahrrad gelten folgende Anbauhöhen

<b>Lichttechnische Einrichtung</b>	<b>Minimale Höhe [mm]</b>	<b>Maximale Höhe [mm]</b>
Scheinwerfer für Abblendlicht	400	1200
Rückstrahler vorne	400	1200
Hinten: Schlussleuchte, Rückstrahler	250	1200

10. Nach § 67 wird eingefügt:

**„§ 67a Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern**

(1) An Fahrradanhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und bauartgenehmigten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein.

(2) Fahrradanhänger müssen mindestens mit folgenden lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein:

1. nach vorn wirkend:

- a) bei einer Breite des Anhängers von mehr als 600 mm mit zwei paarweise angebauten weißen Rückstrahlern mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante,
- b) bei einer Breite des Anhängers von mehr als 1000 mm zusätzlich mit einer Leuchte für weißes Licht auf der linken Seite,

2. nach hinten wirkend:

- a) mit einer Schlussleuchte für rotes Licht auf der linken Seite, falls mehr als 50 Prozent der sichtbaren leuchtenden Fläche der Schlussleuchte des Fahrrads durch den Anhänger verdeckt wird und
- b) mit zwei roten Rückstrahlern der Kategorie „Z“ mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante,

3. nach beiden Seiten wirkend mit

- a) ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an Reifen oder Felgen oder Rädern oder
- b) weiß retroreflektierenden Speichen (jede Speiche) oder Speichenhülsen (an jeder Speiche) an jedem Rad oder
- c) mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen jedes Rades.

- (3) Anhänger, die nicht breiter als 1000 mm sind, dürfen mit einer Leuchte für weißes Licht nach vorne ausgerüstet werden.
- (4) Unabhängig von der Breite dürfen Anhänger mit
1. einer weiteren Leuchte für rotes Licht nach hinten auf der rechten Seite oder
  2. Fahrtrichtungsanzeigern, genehmigt nach der ECE-Regelung Nr. 50 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen für Fahrzeuge der Klasse L (ABl. L 97/1 vom 29.3.2014) und angebaut nach der ECE-Regelung Nr. 74 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von L1-Fahrzeugen (Mopeds) hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (ABl. L 166/88 vom 18.6.2013), oder
  3. zwei weiteren zusätzlichen roten nicht dreieckigen Rückstrahlern nach hinten wirkend mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante ausgerüstet werden.
- (5) Lichttechnische Einrichtungen dürfen zusammengebaut, ineinander gebaut oder kombiniert sein, mit Ausnahme von Fahrtrichtungsanzeigern.
- (6) Absatz 2 gilt nicht für Fahrradanhänger, die vor dem 1. Januar 2018 in Verkehr gebracht werden.“

11. § 69a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „3 bis 5, Absatz 2“ werden durch die Wörter „3 bis 4, Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „oder Absatz 2a Satz 1“ werden durch die Wörter „, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6“ ersetzt.
- cc) die Angabe „§ 36 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 36 Absatz 10“ ersetzt.
- b) in Absatz 4 Nummer 7a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Absatz 4 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. des § 67 über lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern oder“.
- d) Dem Absatz 4 wird folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. des § 67a über lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern“.
- e) Absatz 5 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. entgegen § 36 Absatz 7 Satz 1 einen Luftreifen nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,“.

12. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Bestimmungen zu § 36 Absatz 1a werden Bestimmungen zu § 36 Absatz 2.
- b) Am Ende der Bestimmungen zu § 36 Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:

„Abschnitte der Ergänzung 8 zur Änderungsserie 02 der ECE-  
1, 2, 4 und 6, Regelung Nr. 117 über einheitliche Bedingungen für  
Anhänge 3 bis 7 die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollge-  
räuschemissionen, der Haftung auf nassen Oberflächen  
und des Rollwiderstands (ABl. L 218/1 vom  
12.8.2016).“  
“

Abschnitte der ECE-Regelung Nr. 109 über einheitliche Bedin-  
1,2, 3 und 7, gungen für die Genehmigung der Herstellung runder-  
Anhänge 3, 4, 5, 6, neuerter Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhä-  
7, 8 und 10 nger (ABl. L 181/3 vom 4.7.2006).“

**Artikel 3**

**Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Anlage der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schnee- matsch, Eis- oder Reifglätte ohne Bereifung, welche die in § 36 Absatz 4 StVZO beschrie- benen Eigenschaften erfüllt	§ 2 Absatz 3a Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2	60 €“.
-----	--	--	--------

- 2. In Nummer 208 und 209 werden die Wörter „§ 36 Absatz 2a Satz 1, 2“ jeweils durch die Wörter „§ 36 Absatz 6 Satz 1, 2“ ersetzt.
- 3. In Nummer 210 und 211 werden die Wörter „§ 36 Absatz 2 Satz 5“ jeweils durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
- 4. In Nummer 212 und 213 werden die Wörter „§ 36 Absatz 2 Satz 3 bis 5“ jeweils durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

5. Nach Nummer 213 wird folgende Nummer 213a eingefügt:

„213a	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte angeordnet oder zugelassen, dessen Bereifung, die in § 36 Absatz 4 StVZO beschriebenen Eigenschaften nicht erfüllt	§ 31 Absatz 2 i.V.m. § 36 Absatz 4 § 69a Absatz 5 Nummer 3	75 €“.
-------	--	--	--------

6. Nummer 230 wird wie folgt gefasst:

„230	Fahrrad oder Fahrradanhänger oder Fahrrad mit Beiwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über lichttechnische Einrichtungen im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb genommen	§ 67 § 67a	20 €“.
------	--	---------------	--------

**Artikel 4**

**Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die laufende Nummer 3.5.7 der Anlage 13 zu § 40 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3.5.7	Bereifung und Laufflächen	212, 213, 213a“
--------	---------------------------	-----------------

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass Ziel**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die technischen Anforderungen an Winterreifen und die Fahrradbeleuchtung in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) und der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) im Sinne des Verbrauchers und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geändert werden.

#### **II. Inhalt der Regelung**

Die bereits geltende situative Winterreifenpflicht mit der Festlegung, dass bei winterlichen Wetterverhältnissen entsprechende Winterreifen verwendet werden müssen, wird weiterhin in § 2 Absatz 3a StVO geregelt. Einspurige Kraftfahrzeuge (Kleinkrafträder, Krafträder etc.) sowie motorisierte Krankenfahrstühle und Stapler werden von der situativen Winterreifenpflicht ausgenommen. Die Anforderungen an Reifen für winterliche Wetterverhältnisse werden in die StVZO aufgenommen. Mit Inkrafttreten der Verordnung müssen Reifen für winterliche Wetterverhältnisse mit dem Symbol „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ (Alpine-Symbol) gekennzeichnet sein. Reifen mit M+S-Kennzeichnung, die bis zum 31. Dezember 2017 gekauft bzw. hergestellt wurden, können bis zum Ablauf des 30. September 2024 (auch bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ) weiter verwendet werden. Für das Fahren mit Kraftfahrzeugen, die der situativen Winterreifenpflicht unterliegen, bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne Winterreifen wird der Fahrer weiterhin mit einem Bußgeld von 60 Euro belegt (mit Behinderung des Verkehrs 80 Euro). Neu ist ein Bußgeld in Höhe von 75 Euro für den Fahrzeughalter für die Anordnung oder das Zulassen der Inbetriebnahme eines Kfz mit unzulässiger Bereifung bei winterlichen Wetterverhältnissen.

Zudem sollen die Vorschriften über die lichttechnischen Einrichtungen für Fahrräder überarbeitet werden. Dies ist notwendig, da mit Inkrafttreten der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum 01.08.2013 der Absatz 1 des § 67 StVZO neu gefasst und im Ergebnis die vormals festgeschriebene „Dynamopflicht“ aufgehoben wurde. Klarstellungen zur Anbringung der Beleuchtungseinrichtungen und eine Anpassung der Vorschriften an den Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Betriebsspannung für aktive Beleuchtungseinrichtungen, sind erforderlich. Klargestellt wird, dass abnehmbare Schlussleuchten oder Scheinwerfer zulässig sind, jedoch bei Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sicht-

verhältnisse es sonst erfordern, angebracht sein und betrieben werden müssen. Dementsprechend wird der § 23 StVO angepasst. Zusätzlich sollen Anforderungen an die lichttechnischen Einrichtungen für Fahrradanhänger und eine klarstellende Begriffsdefinition für Fahrräder aufgenommen werden.

### **III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Die vorliegende Verordnung ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union.

### **IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **V. Erfüllungsaufwand**

#### **1. Für Bürgerinnen und Bürger**

Bereits jetzt dürfen gemäß § 2 Absatz 3a StVO Kraftfahrzeuge bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur gefahren werden, wenn das Fahrzeug mit entsprechenden Winterreifen mit der Kennzeichnung „M+S“ ausgerüstet ist. Durch diese Verordnung werden die technischen Anforderungen an Winterreifen und deren Kennzeichnung geändert. Mit der Aufnahme von verbraucher- und händlerfreundlichen Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, dass Reifen mit der Kennzeichnung M+S weiterhin im Rahmen der üblichen verschleißbedingten Nutzungsdauer genutzt werden können. Zudem sind die am Markt erhältlichen Winterreifen bereits jetzt überwiegend mit dem künftig vorgeschriebenen Reifensymbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke oder Alpine-Symbol) gekennzeichnet. Für die Halter von Kraftfahrzeugen entsteht daher kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

Hinsichtlich der Fahrradbeleuchtung ist es möglich, dass bei der Benutzung von Fahrradanhängern die Schlussleuchte des Fahrrads durch einen Anhänger verdeckt wird. In diesen Fällen kann eine zusätzliche Schlussleuchte für Fahrten bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, notwendig sein. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht dadurch jedoch nicht, da bereits heute der Grundsatz gilt, dass Beleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sein dürfen.

#### **2. Für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **3. Für die Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **VI. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

#### **VII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

#### **VIII. Einhaltung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft.  
Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

**B. Besonderer Teil - zu den Einzelvorschriften**

**Zu Artikel 1 (Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung)**

Zu Nummer 1 (§ 2)

Auf Grund der Verortung der Anforderungen an Reifen für winterliche Wetterverhältnisse in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist eine Anpassung des § 2 Absatz 3a der Straßenverkehrs-Ordnung in der Folge notwendig. Kraftfahrzeuge müssen danach bei winterlichen Wetterverhältnissen (Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte) mit Reifen gefahren werden, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der StVZO entsprechen. Die Regelung, dass Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3, bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte gefahren werden dürfen, wenn mindestens an den Rädern der Antriebsachsen entsprechende Reifen für winterliche Wetterverhältnisse vorhanden sind, wird beibehalten.

Bereits heute sind Winterreifen (d. h. Reifen mit M+S Kennzeichnung oder entsprechendem grobstolligen Profil) für die Mehrzahl der einspurigen Kraftfahrzeuge nicht verfügbar. Gemäß der ECE-Regelung Nr. 117 dürfen lediglich Winterreifen der Klassen C1, C2 und C3 (Reifen für Pkw und Lkw) nachdem sie einen definierten Test erfüllt haben mit dem Alpine-Symbol gekennzeichnet werden. Für Motorradreifen ist dies bislang nicht möglich. Unterliegen einspurige Fahrzeuge weiterhin der situativen Winterreifenpflicht, käme dies einem Fahrverbot bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte gleich, da es entsprechende Winterreifen für Motorräder, E-Bikes, Roller oder Mopeds nicht gibt. Mit der vorliegenden Verordnung werden einspurige Kraftfahrzeuge (Motorräder, E-Bikes etc.) von der situativen Winterreifenpflicht ausgenommen. Einspurige Fahrzeuge sind in diesem Sinne auch Krafträder mit einem Doppelrad gemäß Artikel 3 Nummer 72 der Verordnung Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen oder ähnliche Krafträder, sofern diese nicht mit Reifen der Klasse C1 (Pkw-Reifen) ausgerüstet sind. Gemäß einer Untersuchung des statistischen Bundesamtes über Zweiradunfälle im Straßenverkehr im Jahr 2012 (erschieden am 3. September 2013, Artikelnummer: 5462408127004) hängt die Verkehrsteilnahme und damit auch die Unfallhäufigkeit von Zweirädern wesentlich von saisonalen Einflussfaktoren ab. Schlechte Straßen- und Witterungsverhältnisse, wie sie im Winterhalbjahr oft vorliegen, halten viele der ungeschützten Zweiradfahrer ohnehin

von den Straßen fern. Eine von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Jahr 2014 durchgeführte Analyse von Unfällen mit Motorrädern, die unter besonderer Berücksichtigung der vorherrschenden Witterungsbedingungen und Straßenverhältnisse durchgeführt wurde, lässt eine erhöhte Unfallhäufigkeit von Motorrädern auf winterlichen Straßen nicht erkennen. Zudem sind auch keine Verkehrsbehinderungen durch wetterbedingt „liegendebliebene“ Motorräder erkennbar. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, ob Winterreifen die Fahreigenschaften bei einspurigen Fahrzeugen auf schnee- oder eisbedeckter Fahrbahn maßgeblich verbessern können. Das BMVI wird die Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragen, den Einfluss von Winterreifen auf die Verkehrssicherheit von einspurigen Fahrzeugen zu untersuchen. Sollten die Untersuchungsergebnisse Erkenntnisse liefern, wie Winterreifen die Fahreigenschaften einspuriger Fahrzeuge auf Schnee, Eis oder Schneematsch entscheidend verbessern können, wird das BMVI die Aufnahme von Anforderungen an Winterreifen für diese Fahrzeuge prüfen.

Ebenso sind mit der Änderung motorisierte Krankenfahrstühle von der situativen Winterreifenpflicht ausgenommen. Diese einsitzigen Fahrzeuge (zulässige Höchstgeschwindigkeit 15 km/h) werden meist von älteren mobilitätseingeschränkten Personen im näheren Wohnungsumfeld benutzt, insbesondere für Fahrten zum Arzt, zum Einkaufen oder zur allgemeinen sozialen Teilhabe. Für diese Fahrzeuge sind entsprechende Winterreifen, soweit ersichtlich, nicht erhältlich, was in Verbindung mit einer situativen Winterreifenpflicht im Ergebnis zu Einschränkungen für ältere und/oder mobilitätseingeschränkte Menschen führen könnte. Zudem erscheint durch die geringe Geschwindigkeit der Krankenfahrstühle die Ausnahme von der Winterreifenpflicht vertretbar. Zudem werden Stapler von der situativen Winterreifenpflicht ausgenommen. Ebenso wie Krankenfahrstühle sind diese Fahrzeuge mit sehr geringen Geschwindigkeiten unterwegs und müssen z. B. im Werksverkehr zum Be- und Entladen von Lastkraftwagen teilweise auch öffentlichen Verkehrsraum befahren. Für diese Fahrzeuge sind ebenfalls keine Winterreifen verfügbar.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit wird für die Fahrzeugführer der von der Winterreifenpflicht ausgenommenen Fahrzeuge eine Regelung für eine zusätzliche erhöhte Sorgfaltspflicht für das Fahren ohne Winterreifen bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte aufgenommen. Demnach muss der Fahrer eines Fahrzeuges ohne Winterreifen bei diesen Wetterbedingungen über seine allgemeinen Verpflichtungen

hinaus vor Antritt jeder Fahrt prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist. Darüber hinaus muss er während der Fahrt einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einhalten und darf nicht schneller als 50 km/h fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. In den seltenen Fällen, in denen die Fahrzeuge nicht über einen Geschwindigkeitsmesser verfügen (z. B. bei sehr alten historischen Fahrzeugen) kommt dem Fahrer hinsichtlich des Abstands zu vorausfahrenden Verkehrsteilnehmern eine erhöhte Sorgfalt zu. In jedem Fall ist der Abstand so zu wählen, dass das Fahrzeug rechtzeitig hinter dem vorausfahrenden Fahrzeug zum Stehen kommen kann.

#### Zu Nummer 2 (§ 23)

Der Bund-Länder Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ hat sich gegen eine generelle Mitführipflicht von aktiven lichttechnischen Einrichtungen ausgesprochen. Aktive lichttechnischen Einrichtungen sollen bei Bedingungen nach § 17 StVO angebracht und in Betrieb genommen werden. Dieser Änderungswunsch wird in § 23 StVO (am Tage vorhanden und betriebsbereit), in § 31b StVZO (Überprüfung mitzuführender Gegenstände) und § 67 StVZO aufgenommen.

#### Zu Nummer 3 (§ 52)

Über die Übergangsbestimmungen wird die in § 36 StVZO beschriebene neue Reifenkennzeichnung („Alpine-Symbol“ =  Bergpiktogramm mit Schneeflocke) in abgestuften Zeitschritten eingeführt. Während einer Übergangszeit (bis max. 30. September 2024) können „M+S“-Reifen weiterhin bei den in § 2 Absatz 3a beschriebenen Wetterbedingungen verwendet werden, wenn diese bis zum 31. Dezember 2017 produziert wurden.

Dies lässt sich an Hand des auf der Reifenseitenwand aufgebrauchten Herstellungsdatums in Form einer vierstelligen Zahl identifizieren. Die Zahl 5217 steht dabei für die Herstellung in der letzten Kalenderwoche im Jahr 2017. Damit soll erreicht werden, dass Bürgerinnen und Bürger, die vor Inkrafttreten der neuen Reifenkennzeichnung einen entsprechenden Reifen gekauft haben, diesen bei winterlichen Wetterverhältnissen zeitlich befristet für einen angemessenen Nutzungszeitraum verwenden können. Bereits ab Inkrafttreten dieser Verordnung haben die Betroffenen die Möglichkeit hinsichtlich der Anschaffung neuer Reifen für winterliche Wetterverhältnisse entsprechend zu dis-

ponieren. Insofern erscheint eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2024 für die Nutzung von Reifen mit einer Kennzeichnung nach § 36 Absatz 4 Satz 3 angemessen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)**

### Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist an die vorgenommenen Änderungen angepasst worden.

### Zu Nummer 2 (§ 22a)

#### Zu Buchstabe a Absatz 1 Nummer 1 a

Aufgrund der Änderung der Absatznummern in § 36 wird eine redaktionelle Anpassung in § 22a Absatz 1 vorgenommen.

#### Zu Buchstabe b Absatz 1 Nummer 18

Durch die Änderung des § 67 muss in § 22a Nummer 18 der Verweis angepasst werden.

#### Zu Buchstabe c Absatz 1 Nummer 22

Durch die Änderung des § 67 und die Aufnahme des § 67a muss § 22a Nummer 22 angepasst werden.

### Zu Nummer 3 (§ 31b)

Durch die Aufhebung der generellen Mitführipflicht von Fahrradscheinwerfern und -schlussleuchten muss die Auflistung in § 31b (Überprüfung mitzuführender Gegenstände) angepasst werden.

### Zu Nummer 4 (§ 34)

Aufgrund der Änderung der Absatznummern in § 36 wird eine redaktionelle Anpassung in § 34 vorgenommen.

### Zu Nummer 5 (§ 36)

#### Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Anforderung § 36 Absatz 1 (alt) wird übernommen. Einzig die Anforderungen bei der Verwendung von Winterreifen, deren zulässiger Höchstgeschwindigkeit niedriger

als die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges ist, sind in der neuen Fassung des Absatzes 1 entfallen und werden in geänderter Fassung in Absatz 5 verortet.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3)

Redaktionelle Änderung der Absatznummerierung.

Zu Buchstabe c (Absätze 4 und 5)

§ 36 Absatz 4 enthält die technischen Anforderungen zu der Bereifung, die zum Fahren mit Kraftfahrzeugen, bei den in § 2 Absatz 3a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung beschriebenen Wetterbedingungen erforderlich ist. Um bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ein besseres Traktionsverhalten und ein besseres Bremsverhalten zu erzielen, dürfen Kraftfahrzeuge bei den vorgenannten Wetterverhältnissen nur gefahren werden, wenn die Räder mit Reifen für winterliche Wetterverhältnisse gemäß § 36 Absatz 4 ausgerüstet sind. Im Fahrzeug mitgeführte Ersatzräder sollen von dieser Regelung nicht erfasst werden. Im Ergebnis wird damit die bislang geltende situative Winterreifenpflicht grundsätzlich weitergeführt. Zugleich werden die Anforderungen an Winterreifen präzisiert und in der StVZO verortet. Die Reifen für winterliche Wetterverhältnisse werden über die Kennzeichnung mit entsprechenden Symbolen definiert. Reifen, die mit dem Alpine-Symbol gekennzeichnet sind, müssen die in der ECE-Regelung Nr. 117 festgelegten Anforderungen auf Schnee erfüllen. Damit werden die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit eines Reifens für winterliche Wetterverhältnisse bei schneebedeckten Straßen festgelegt.

§ 36 Absatz 5 wird aus dem bisherigen § 36 Absatz 1 übernommen. Zusätzlich wird die Möglichkeit aufgenommen, die Anzeige für die zulässige Höchstgeschwindigkeit der verwendeten Reifen auch durch eine Anzeige (z. B. eine digitale Anzeige) im Fahrzeug darstellen zu können. Dabei ist entscheidend, dass ein Fahrzeugführer die Information der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angezeigt bekommt. Das heißt zumindest, dass der Fahrzeugführer in jedem Fall rechtzeitig vor Erreichen der durch die verwendeten Reifen vorgegebenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit Hinweis auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit gewarnt wird. Eine Anzeige ist auch eine permanente Anzeige im Fahrzeugcockpit, gleichbedeutend mit einem Aufkleber oder Schild. Wird dem Fahrzeugführer das Symbol im Fahrzeug nur einmalig bei Fahrtantritt angezeigt, und erfolgt keine Warnung vor Erreichen der durch die verwendeten Reifen vorgegebenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, ist dies nicht ausreichend. Zusätzlich wird in Über-

nahme harmonisierten EU-Rechts (Verordnung (EU) Nr. 458/2011) die Regelung auch auf Geländereifen für den gewerblichen Einsatz mit der Kennzeichnung POR ausgeweitet.

Zu Buchstabe d (Absätze 6 bis 10)

Redaktionelle Änderung der Absatznummerierung.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Aufgrund der Änderung der Absatznummern in § 36 wird eine redaktionelle Anpassung in § 37 vorgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 58)

Aufgrund der Änderung der Absatznummern in § 36 wird eine redaktionelle Anpassung in § 58 vorgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 63a neu)

Eine Beschreibung des Fahrrads fehlte bisher in der StVZO. Zur Klarstellung wird an dieser Stelle auch eine Beschreibung sogenannter Pedelecs in die StVZO aufgenommen, die verkehrsrechtlich als Fahrräder gelten.

Zu Nummer 9 (§ 67)

Zu Absatz 1

Händler verkaufen fast jedes dritte Fahrrad ohne StVZO-konforme Ausrüstung. Zur besseren Erkennbarkeit von Fahrrädern und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird eine Vorschrift aufgenommen. Demnach dürfen künftig neue Fahrräder nur dann im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb genommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sind.

Zur Anpassung an den Stand der Technik wird die Spannung, mit der Leuchten und Scheinwerfer betrieben werden, nicht mehr vorgegeben, sie muss nur noch kompatibel zur Energiequelle sein. Damit werden Innovationen wie z. B. das Laden von Smartphones über den Nabendynamo erleichtert.

Zu Absatz 2

Batterie-/Akkuleuchten müssen in Situationen, in denen § 17 StVO eine Beleuchtung fordert, angebracht sein und betrieben werden. Es erfolgt eine Klarstellung zu „fest angebracht“; Leuchten, die ohne Werkzeug angebracht werden, wie z. B. Steckleuchten oder mit einem Clipverschluss, sind fest angebracht, wenn sie sich nicht während der Fahrt leicht verstellen lassen oder unbeabsichtigt selbst verstellen.

Die lichttechnische Ausrüstung überbreiter und Pkw-ähnlicher Fahrräder (z. B. sogenannter Bierbikes oder Pkw-Karossen mit Pedalantrieb) wird geregelt.

Zu Absatz 3

Die Einstellvorschrift für den Scheinwerfer muss allgemeiner gefasst werden, da die inzwischen erreichten Leuchtdichten nicht berücksichtigt werden. Zusätzliche Lichtfunktionen werden erlaubt, sie dienen der besseren Erkennbarkeit bzw. Ausleuchtung. Für die maximale Lichtstärke und die Leuchtdichteverteilung der zusätzlichen Tagfahrlichtfunktion gelten die Vorschriften der ECE-Regelungen Nr. 87 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tagfahrleuchten für Kraftfahrzeuge (ABl. L 164/46 vom 30.6.2010), um einerseits die Blendung auszuschließen und andererseits eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

An der Rückseite werden nicht mehr zwei sondern nur noch ein Rückstrahler gefordert, der in die Schlussleuchte integriert sein kann. Damit können die Vorschriften auch von in erster Linie sportlich genutzten Fahrrädern wie Mountainbikes oder Rennrädern leicht erfüllt werden. Eine Bremslichtfunktion wird erlaubt.

Zu Absatz 5

Es erfolgte eine editorielle Überarbeitung zu seitlich angebrachten retroreflektierenden Mitteln und eine Zulassung von Fahrtrichtungsanzeigern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Zu Absatz 6

Satz 1 dient der Beibehaltung der bisherigen Anforderung zur gleichzeitigen Schaltung von Schlussleuchte und Scheinwerfer, wenn diese mit Hilfe einer Lichtmaschine betrieben werden. Für abnehmbare Scheinwerfer und Leuchten gilt Satz 1 nicht, da keine Kopplung zwischen den Einrichtungen besteht. Satz 2 ermöglicht die Umsetzung einer Standlichtfunktion für die Schlussleuchte, um auch im Stand die Erkennbarkeit für andere Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Satz 3 dient der Übernahme einer bisherigen Anforderung. Jedoch unter Nutzung des Begriffs Leuchtmittel statt Glühlampe, um einen größeren Anwendungsbereich für diese Vorschrift zu erreichen.

Zu Absatz 7

Für Pedelecs ist ein zusätzlicher Energielieferant für die Lampen entbehrlich, da der Akku, auch wenn er nicht mehr der Tretunterstützung dienen kann, in der Lage ist, ausreichend Energie für die Leuchten zur Verfügung zu stellen. Die Herausnahme der vor dem 1. Januar 2019 in Verkehr gebrachten Pedelecs aus der Pflicht auch nach Ende der Tretunterstützung noch genug Akkukapazität vorzuhalten, dass die Stromversorgung der Beleuchtungsanlage noch mindestens zwei Stunden sichergestellt wird, soll den Herstellern ermöglichen solche Beleuchtungskonzepte, die den Anforderungen an die Verkehrssicherheit und den Komfort der Nutzer entsprechen, zu entwickeln.

Zu Absatz 8

Die minimalen und maximalen Anbauhöhen werden übersichtlich in einer Tabelle wiedergegeben. Sie sichern ein gutes Ausleuchten der Fahrbahn und das „gesehen werden“ durch andere Verkehrsteilnehmer.

Zu Nummer 10 (§ 67a neu)

Ein Mindestmaß an lichttechnischer Ausrüstung für Fahrradanhänger wird gefordert. Optional ist nun auch eine Ausrüstung mit Fahrtrichtungsanzeigern möglich. Die Herausnahme der Fahrradanhänger, die vor dem 1. Januar 2018 in Verkehr gebracht wurden, dient dem Bestandsschutz, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Nachrüstung der aktuell im Handel befindlichen Fahrradanhänger technisch möglich ist.

Zu Nummer 11 (§ 69a)

In § 69a Absatz 3 Nummer 8 waren redaktionelle Anpassungen durch die in § 36 neu nummerierten und neu eingefügten Anpassungen erforderlich.

Zu Nummer 12 (Anhang zur StVZO)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift zu § 36 Absatz 1a wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Im Anhang werden neu anzuwendende Bestimmungen zur Vorschrift zu § 36 Absatz 2 eingefügt. Die Anforderungen an Winterreifen, Rollgeräuschemissionen, Nassgriffigkeit und Rollwiderstand ergeben sich aus den entsprechend herangezogenen Passagen der ECE-Regelung Nr. 117.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)**

Zu Nummer 1 (Nummer 5a)

In der Bußgeldkatalog-Verordnung wird die im Zuge der Einführung der Winterreifenpflicht in der Straßenverkehrs-Ordnung eingefügte Nummer 5a geändert. Durch die Verortung der Anforderungen an die notwendige Bereifung bei winterlichen Wetterverhältnissen in die StVZO, ist an dieser Stelle ein Verweis auf § 36 Absatz 4 StVZO aufgenommen worden.

Zu Nummer 2 (Nummern 208 und 209)

Die laufenden Nummern 208 und 209 werden redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 Nummern 210 und 211)

Die laufenden Nummern 210 und 211 werden redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (Nummern 212 und 213)

Die laufenden Nummern 212 und 213 werden redaktionell angepasst.

Zu Nummer 5 (Nummer 213a)

Zur Verantwortung der Fahrzeughalter, deren Fahrzeuge bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebene Bereifung gefahren werden, wird ein neuer Tatbestand in die Bußgeldbestimmungen zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgenommen.

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, zukünftig auch Kraftfahrzeughalter mit einem Bußgeld zu versehen, die bei winterlichen Wetterbedingungen die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen mit unzulässiger Bereifung zulassen oder sogar anordnen.

Für den Fahrzeughalter ist in diesem Fall eine Regelgeldbuße von 75 Euro vorgesehen. Damit soll vor allem die Verantwortung des Fahrzeughalters für die richtige Ausstattung seiner Fahrzeuge verdeutlicht werden.

Die Höhe der Bußgelder orientiert sich an dem vergleichbaren bereits gültigen Tatbestand des Fahrens mit nicht ausreichender Profiltiefe der Reifen.

Bei den Beträgen in der Bußgeldkatalog-Verordnung handelt es sich um Regelgeldbußen. Im Einzelfall können die Bußgeldbehörden der Länder auch höhere Geldbußen festsetzen.

Zu Nummer 6 (Nummer 230)

Die laufende Nummer 230 wird redaktionell angepasst und um Fahrradanhänger ergänzt.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

Aufgrund der Aufnahme eines neuen Bußgeldtatbestands in die Bußgeldkatalog-Verordnung hinsichtlich der Verantwortung des Fahrzeughalters bei der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte wird

die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung um den neuen Bußgeldtatbestand entsprechend ergänzt.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.